



Wie beantrage ich die Kostenübernahme und welche Unterlagen sind für die Antragstellung notwendig?

Die Antragstellung kann schriftlich oder nach vorheriger Terminvereinbarung persönlich erfolgen.
Antragsformulare zum Nachweis Ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, sowie Angaben zu den benötigten Unterlagen und Nachweisen erhalten Sie beim

Amt für Soziales und Prävention
Abteilung Altenhilfe
Frankfurter Str. 71
64293 Darmstadt
Frau Friedrich, Tel.: 06151/13-2474
und
Herr Sigwart, Tel.: 06151/13-2801

Damit eine ausführliche Beratung gewährleistet ist, bitten wir Sie um telefonische Terminvereinbarung.

Sozialbestattung

Herausgeberin | Kontakt

Wissenschaftsstadt Darmstadt
Amt für Soziales und Prävention
Abteilung Altenhilfe
Frankfurter Str. 71
64293 Darmstadt

Telefon (0 61 51) 13-25 17
Telefax (0 61 51) 13-44 02
E-Mail Anette.Geissler@darmstadt.de
Internet www.darmstadt.de

Bildquelle:
© Martina Friedl / Pixelio.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Tod eines nahen Angehörigen ist ein schmerzlicher Verlust. Eine würdige Bestattung zum feierlichen Abschiednehmen ist den meisten Menschen von großer Bedeutung. Wenn in der Zeit der Trauer aufgrund finanzieller Probleme die Kosten für die Beerdigung nicht aufgebracht werden können, ist dies besonders schwer. Deshalb sollten Sie prüfen, ob Sie eventuell Anspruch auf Kostenübernahme im Rahmen der Sozialhilfe haben.

In diesem Flyer erfahren Sie, ob und in welchem Umfang für Sie die Übernahme der Bestattungskosten Ihres Angehörigen in Betracht kommt.

Ihre Barbara Akdeniz
Stadträtin - Sozialdezernentin

Welche Kosten können übernommen werden?

Grundsätzlich können die ortsüblichen Kosten einer einfachen Erd- oder Feuerbestattung übernommen werden.
Zu dem Umfang der Kosten im Einzelfall beraten wir Sie gerne.

Wann kommt eine Kostenübernahme in Betracht?

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung können im Rahmen der Sozialhilfe übernommen werden, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, diese Kosten zu tragen. Dies muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

Es gilt der Grundsatz der Nachrangigkeit der Sozialhilfe. Das bedeutet, zunächst muss vorhandener Nachlass zur Deckung der Kosten eingesetzt werden.

Voraussetzung ist ferner, dass die zur Übernahme der Beerdigungskosten verpflichteten Personen ebenfalls nicht in der Lage sind, die Bestattungskosten zu tragen.

Wer kann einen Antrag auf Kostenübernahme stellen?

Antragsberechtigt sind alle zur Veranlassung der Bestattung verpflichteten Personen.

Diese sind:

- Ehegattin/Ehegatte oder Lebenspartnerin/Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
 - Kinder
 - Eltern
 - Großeltern
 - Enkel
 - Geschwister
 - Adoptiveltern und Adoptivkinder.
- Nachbarn, Freunde oder andere Verwandte sind nicht berechtigt, einen Antrag auf Kostenübernahme zu stellen, da sie rechtlich nicht zur Veranlassung der Bestattung verpflichtet sind.
- Sozialhilfeleistungen für Bestattungskosten können nur gewährt werden, wenn alle zur Übernahme der Kosten verpflichteten Personen ihre Bedürftigkeit nachgewiesen haben. Hier gelten individuelle Einkommens- und Vermögensgrenzen.